- 90. 1. Ansechtung einer vom Gemeinschuldner bestellten Hypothet burch den Konkursverwalter. Welches ist der Zeitpunkt, nach dem zu beurteilen ist, ob die angesochtene Rechtshandlung vor oder nach der Zahlungseinstellung erfolgt ist?
- 2. In welcher Art ist in solchem Falle ber bem Hypothekengläubiger gegenüber ber Ansechtungeklage nach § 30 Nr. 2 R.D. obliegende Beweis zu führen, wenn für ihn der dingliche Bertrag durch einen Bertreter ohne Bertretungsmacht abgeschlossen worden ist?

R.D. § 30 Nr. 2. B.G.B. § 166.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1908 i. S. H. (Bekl.) w. Sch. Konsturk (Kl.). Rep. VII. 313/07.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Roln.

Die Klage war auf Löschung einer Hypothek gerichtet, die zugunften des Beklagten auf einem Grundstücke des Gemeinschuldners Sch. eingetragen war. Bei der notariellen Bestellung der Hypothek war die Annahme im Namen des Beklagten, aber ohne dessen Auftrag durch den Notariatssekretar P. erklärt worden. Das Oberlandesgericht hatte der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

... "Das Berufungsgericht hat ... unterftellt, daß der Beklagte an sich die Hypothek rechtsgültig erworben habe, hat aber für diesen Fall die mit der Klage erfolgte Ansechtung dieses Erwerds gemäß § 30 Kr. 2 K.D. als begründet erachtet. Dieser ... das Urteil selbständig tragende Entscheidungsgrund hält der ... Revision stand.

Daß die Zahlungseinstellung des Semeinschuldners . . . am 15. April 1905 stattgesunden hat, ist einwandsrei sestgestellt, auch von der Revision nicht angesochten. Erst durch die Sintragung der Hypothet im Grundbuche ist die den Gegenstand der Ansechtung bildende Rechtshandlung zum Abschlusse gelangt. Diese Sintragung, und nicht, wie das Berusungsgericht annimmt, die Sintragungsbewilligung, bezeichnet deshalb den Zeitpunkt, nach dem zu beurteilen ist, ob die Rechtshandlung vor oder nach der Zahlungseinstellung stattgesunden hat.

Rgl. das zum Abdrucke bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 25. Februar 1908, Rep. VII. 204/07, und die dort angeführten älteren Urteile.

Die Eintragung ist unstreitig am 19. April 1905, also nach der Bahlungseinstellung ersolgt. Außer Streit ist auch, daß der Beklagte durch die Hypothet eine Sicherheit erlangt hat, die er nicht zu beanspruchen hatte. Demnach muß die Ansechtung Ersolg haben, sosern nicht der Beklagte den in § 30 Nr. 2 A.D. bezeichneten Beweis ersbringt. Diesen Beweis hat der Beklagte in der Berufungsinstanz in der Art angetreten, daß er den Notariatssekretär P. als Zeugen darüber benannte, daß dieser zur Zeit der notariellen Erklärung vom 12. April 1905 weder von der Zahlungseinstellung, noch von einer Begünstigungsabsicht des Sch. Kenntnis gehabt habe. Ohne Grund sührt die Revision Beschwerde über die Nichtbeachtung dieses Beweisserbietens.

Käme es, wie die Revisson meint, für die Kenntnis lediglich auf die Person des Bertreters P. an, so wäre, wie sich aus dem Dargelegten ergibt, nicht der Beitpunkt der Erklärung vom 12. April,

<sup>1</sup> S, oben Rr. 40 S. 150 biefes Banbes.

sondern der Zeitpunkt der Eintragung (19. April) der entscheidende, und auf diesen Zeitpunkt bezog sich das Beweiserbieten nicht. Überdies aber kann in einem Falle der vorliegenden Art die Person des Bertretenen bei der Kenntnisfrage nicht außer Betracht bleiben.

Nach § 166 Abs. 1 B.G.B. soll allerdings, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung a) durch Willensmängel oder b) durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommen. Daß diese Bestimmung zu b) auch auf dem Sediete der Släubigeransechtung in und außer dem Konkurse Anwendung zu sinden hat, kann einem gegründeten Bedenken nicht untersliegen, wird auch, soweit ersichtlich, in der Rechtslehre von keiner Seite in Zweisel gezogen.

Bgl. Rambohr in Gruchots Beitr. Bb. 44 S. 143; Kuhlenbeck, Bon ben Panbelten zum Bürgerlichen Gesethuch Bb. 1 S. 474, 475; Schloßmann, Stellvertretung Bb. 2 S. 409 fig.; Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß S. 237 fig., 248, 250, 928.

Fraglich konnte allerdings erscheinen, ob angesichts bes Umftanbes, baß § 164 B. G.B. ausbrudlich nur von Bertretung mit (gesetlicher oder durch Rechtsgeschäft erteilter) Vertretungsmacht spricht, und daß bie Bertretung ohne Bertretungsmacht zusammenhängend erft in ben §§ 177 flg. geregelt wird, ber Abs. 1 bes § 166 überhaupt auch auf die Vertretung ohne Vertretungsmacht zu beziehen ift. Indes würde es, wenn bies zu verneinen ware, an einer entsprechenben Borschrift für die Fälle ber Vertretung ohne Vertretungsmacht fehlen, b. b. an einer Regelung ber Frage, ob in diesen Kallen für den Ginfluß ber Willensmängel und ber Renninis ober bes Rennenmuffens ber ermahnten Umftande die Berson des Bertreters oder die des Bertretenen in Betracht tommt. hieraus muß gefolgert werben, bag in Abs. 1 bes § 166 eine allgemeine Regel für alle Källe ber Vertretung hat aufgestellt werden sollen. Wit biefer Auffassung in Einklang wird in ber Begründung bes Entwurfs eines Gesetes über ben Versicherungsvertrag (S. 58, 72 ber Buchausgabe von 1903) zur Rechtfertigung ber vorgeschlagenen Bestimmungen, § 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 2, ausbrücklich gesagt, daß, wenn das bürgerliche Recht maßgebend bliebe (womit eben § 166 Abs. 1 gemeint ift), bei Abschluß eines Bertrages burch einen Bertreter ohne Bertretungsmacht lediglich bie Kenntnis bieses Vertreters maßgebend wäre. (Bgl. ebenso die Begründung zu § 2 Abs. 3 und § 19 des Gesetzentwurfs von 1905 in den Drucksachen des Reichstags 1905/06). Auch Planck (3. Ausl.) Bd. 1 S. 283 unter 1 Abs. 3 ist der Meinung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch unter dem Ausdrucke "Vertreter" auch den Vertreter ohne Vertretungsmacht begreise, und sagt S. 284 unter 5, daß § 166 Abs. 1 sür alse Vertreter gelte. Ebenso v. Staudinger (2. Ausl.) Bd. 1 S. 465 unter 4 und S. 498 Fußnote (vgl. auch Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 S. 177).

Kindet aber hiernach die Regel in Abf. 1 des § 166 auf dem Gebiete der Bertretung ohne Bertretungsmacht Anwendung, so fehlt es an einem inneren Grunde, nicht auch ebenso die in Abs. 2 vorgeschriebene Ausnahme, mag auch ber Bortlaut diefer Bestimmung für jenes Gebiet nicht zutreffen, boch zur entsprechenden Anwendung gelangen zu lassen. Nach Abs. 2 fann im Falle einer burch Rechtsgeschäft erteilten Bertretungemacht (Bollmacht) ber Bollmachigeber sich in Ansehung solcher Umftande, bie er selbst tannte, nicht auf die Untenntnis des Bertreters berufen, wenn biefer nach bestimmten Weisungen bes Bollmachtgebers gehandelt hat. Rieht man in Betracht, daß ber von bem Bertreter obne Bertretungsmacht geschlossene Bertrag erft burch bie Genehmigung bes Bertretenen wirksam wird (§ 177), baß aber biese Genehmigung auf ben Reitpunkt bes Vertragsschlusses zurückwirkt (§ 184), so tritt die innere Ahnlichkeit mit dem in § 166 Abs. 2 vorgesehenen Falle Mar zutage. Durch die Genehmigung wird ber Bertrag so, wie er abgeschloffen ift, von Anfang an wirksam; es ist also nicht anders, als wenn der Bertreter Bollmacht gehabt und nach bestimmter Weisung des Bollmachtgebers gehandelt hatte. Die Genehmigung nimmt die Stelle ein, welche im Falle bes § 166 Abs. 2 die mit bestimmten und befolgten Weisungen verbundene Bollmacht Dem Mertmale ber bestimmten Weisung (im Falle ber Bollhat. macht) insbesondere entspricht es, bag im vorliegenden Falle die vollmachtlose Vertretung und ebenso die Genehmigung nicht einen größeren ober fleineren Rreis von Geschäften, fondern ein einzelnes beftimmtes Geschäft zum Gegenstande hatte. Wie nun im Falle bes § 166 Abs. 2 für die eigene Renntnis des Bollmachtgebers nach der Natur der Sache der Zeitpunkt der Weisung der maßgebende ist, so muß folgerichtig im Kalle der Genehmigung des ohne Vertretungsmacht

Bertretenen für dessen Kenntnis der Zeitpunkt der Genehmigung entscheiben. Sonach hätte im vorliegenden Falle der Beklagte, um der ihn nach § 30 Nr. 2 K.D. tressenden Beweispslicht zu genügen, dartun müssen, daß ihm im Zeitpunkte der nach der Feststellung des Berusungsgerichts die Genehmigung enthaltenden, am 1. September 1905 erfolgten Anmeldung des Absonderungsanspruchs weder bekannt gewesen, daß der Gemeinschuldner schon vor der Eintragung der Hypothek seine Zahlungen eingestellt hatte, noch auch bekannt gewesen sei, daß der Gemeinschuldner zur Zeit der Eintragung die in § 30 Nr. 2 K.D. bezeichnete Begünstigungsabsicht hatte. Diesen Beweis hat der Beklagte in keiner der beiden angegebenen Richtungen angetreten.

Es mag sein, daß durch die hier dargelegte entsprechende Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 166 die Regel des Abs. 1 für die Fälle der Vertretung ohne Vertretungsmacht tatsächlich ganz oder nahezu ganz ausgeschaltet wird. Dieses Ergebnis entspricht aber auch den Anforderungen des redlichen Verkehrs. Käme es in jenen Fällen nach der Regel des Abs. 1 stets nur auf die Kenntnis des Vertreters an, so wäre der Umgehung der Ansechtungsvorschriften Tür und Tor geöffnet; denn einem betrügerischen Schuldner würde es kaum je schwer sallen können, für den Gläubiger, dessen Begünstigung er beabsichtigt, einen gutgläubigen Vertreter ohne Vertretungsmacht zu sinden.

Mit Recht hat sonach das Berufungsgericht dem Klaganspruch aus dem Gesichtspunkte der Ansechtung stattgegeben."...